

Öffentliche Bekanntmachung

Erste Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des
Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II)

- 1. SAG -

des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 19. März 2019, 86b-U8811.09-2014/493-147

Gemäß § 17 Abs.1 i. V. m. § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S.180), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034), wird bekanntgemacht:

- A. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat der RWE Nuclear GmbH, der PreussenElektra GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH die Erste Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheids lautet:

I.1 Den Antragstellerinnen

RWE Nuclear GmbH, Essen

PreussenElektra GmbH, Hannover

Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, Gundremmingen

– Inhaberinnen der Kernanlage (§ 17 Abs. 6 AtG) –

wird nach Maßgabe der in Ziffer II.1 und II.2.3 genannten Unterlagen und unter den in Ziffer III. und IV.2 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen und Vorbehalten die Erste Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz für das Kernkraftwerk Gundremmingen II (KRB II), Gemeinde Gundremmingen, Landkreis Günzburg, (1. SAG) erteilt.

I.2 Gegenstand der Genehmigung

I.2.1 Feststellung,

dass die Antragstellerinnen berechtigt sind, die Gesamtanlage KRB II so, wie sie zu Beginn der Nutzung dieser Genehmigung bestandskräftig genehmigt und dokumentiert ist und betrieben wird,

- sowohl zum Zwecke des Leistungsbetriebs des Blocks C bis 31.12.2021,
- als auch zum Zwecke der Stilllegung und des Abbaus von Anlagenteilen des Blocks B,

- sowie ab dauerhafter Einstellung des Leistungsbetriebs des Blocks C zum Zwecke der Stilllegung und des Abbaus des KRB II innezuhaben und zu betreiben, und, dass die bestehenden Regelungen für den Betrieb des KRB II unbeschadet der Ziffern I.2.2, III. und IV.2 unberührt und wirksam bleiben.

I.2.2 Gestattung

der Stillsetzung und des Abbaus von ausgewählten, in Unterlage Ziffer II.1.17 benannten Systemen und Anlagenteilen des Blocks B des KRB II.

Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden, die ihre Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 1 Satz 2 Atomgesetz haben. In den Auflagen Ziffern III.1.1 bis III.1.8 wird das Vorgehen bei Stillsetzung und Abbau von Anlagenteilen geregelt. Ziffer III.2. regelt die Voraussetzungen für den Beginn der Nutzung der Genehmigung. Ziffer IV. enthält Hinweise und Vorbehalte. In Ziffer V. wird die sofortige Vollziehung der vorliegenden Genehmigung nach Erfüllung der unter Ziffer III.2 genannten Auflagen angeordnet. In Ziffer VI. zur Kostenentscheidung wurde bestimmt, dass die Antragstellerinnen die Kosten des Verfahrens zu tragen haben. Für den Bescheid wird eine Gebühr erhoben. Die Auslagen werden gesondert erhoben.

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigelegt:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof herrscht Vertretungszwang. Das bedeutet, dass sich der Bürger von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer vertreten lassen muss. In bestimmten Verfahren kommen auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden oder Gewerkschaften als Bevollmächtigte in Betracht. Der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnehmen Sie bitte weitere Hinweise zum Vertretungszwang vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

B. Der Bescheid mit Begründung ist auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz unter der Adresse

http://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/stilllegung_abbau/in_stilllegung_abbau.htm veröffentlicht und liegt vom 23. März 2019 bis 05. April 2019 (Auslegungsfrist) zur Einsicht bei folgenden Stellen aus:

- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, montags bis donnerstags 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags 8:00 bis 12:00 Uhr,
- Verwaltungsgemeinschaft Offingen, Marktstraße 19, 89362 Offingen, Bürger Service Center, Erdgeschoss, Zimmer 02, montags bis freitags 8:00 bis 12:15 Uhr, montags zusätzlich 14:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr,
- Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, 2. Stock, Raum 2.09, montags bis freitags 7:30 bis 12:30 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr.

Die Entscheidung wurde den Antragstellerinnen und Einwendern zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Halbs. 1 AtvFV).

München, den 19. März 2019

gez.

Kohler

Ministerialdirigent